

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 13

München, den 12. Juli 2011

Jahrgang 2011

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
16.02.2011	2210-4-1-6-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern .....	126
16.02.2011	2210-1-1-4-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern .....	128
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
07.06.2011	2235.1.1.1-UK Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs .....	129
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-4-1-6-2-WFK

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern

Vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 113)

Auf Grund von Art. 54 Satz 3 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen können einen weiteren Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorlesungsfreie Zeit

(1) <sup>1</sup>Die vorlesungsfreie Zeit im Wintersemester beginnt am 26. Januar und endet am 14. März. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli und endet am 30. September. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.“

5. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Sonderbestimmungen  
für das Sommersemester 2011

<sup>1</sup>Das Sommersemester beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger am 2. Mai 2011 und endet am 30. September 2011. <sup>2</sup>Die Vorlesungszeit beginnt am 2. Mai 2011 und endet am 19. August 2011. <sup>3</sup>Die vorlesungsfreie Zeit beginnt am 20. August 2011 und endet am 30. September 2011. <sup>4</sup>Die in Satz 2 festgelegte Vorlesungszeit kann um bis zu zwei Wochen verkürzt werden, soweit der für das Semester vorgesehene Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl oder auf andere Weise unter Beachtung der Studierbarkeit angeboten wird. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst lässt eine weitere Verkürzung der Vorlesungszeit zu, soweit dokumentierte Konzepte für das Erreichen von 60 Leistungspunkten im ersten Studienjahr vorgelegt werden. <sup>6</sup>Für die höheren Fachsemester können die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit entsprechend der Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; im Übrigen gelten §§ 2 und 3 Abs. 2.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Trimester-einteilung“ durch die Worte „Anderweitige Studienjahreseinteilung“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit abweichend zu regeln, wobei die Gesamtunterrichtszeit nicht verkürzt werden darf.“
  - c) In Abs. 2 werden die Worte „Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit“ durch die Worte „Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit“ ersetzt.
  - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf das Winter- und Sommersemester“ gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-1-1-4-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Vorlesungszeit  
an den Universitäten in Bayern**

**Vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 118)**

Auf Grund von Art. 54 Satz 3 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 

„(4) Die Universitäten können pro Semester einen Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Bayerischen Rektorenkonferenz“ werden durch die Worte „Universität Bayern e. V.“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. Es werden folgender neuer § 3 und folgender § 4 eingefügt:

„§ 3

Sonderbestimmungen für das  
Sommersemester 2011

<sup>1</sup>Das Sommersemester und die Vorlesungszeit der Universitäten beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Sommersemester 2011 am 2. Mai 2011. <sup>2</sup>Für die höheren Fachsemester kann der Vorlesungsbeginn auf den 2. Mai 2011 festgelegt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 2; die Vorlesungszeit gemäß § 2 Abs. 1 kann um eine

Woche verkürzt werden, soweit der Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend vermindeter Stundenzahl angeboten wird.

§ 4

Anderweitige Studienjahreseinteilung,  
Ausnahmen

(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeiten abweichend zu regeln, wobei die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Universität außerdem Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen. <sup>2</sup>Dadurch darf die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden.

(3) Werden Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 für einen Studiengang beantragt, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, so bedarf die Entscheidung über den Antrag des Einvernehmens des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.1-UK

### Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Juni 2011 Az.: VI.9-5 S 5500-6b.41 619

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt für die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs Folgendes fest:

1. **Hilfsmittel bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) dürfen folgende Hilfsmittel verwendet werden:

  - 1.1 in allen Fächern ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik bereits ab Jahrgangsstufe 7) ein Taschenrechner; genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalität des Taschenrechners werden durch KMS getroffen;
  - 1.2 in Mathematik, Physik und Informatik in CAS-Klassen bzw. CAS-Kursen (Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern, die im Besitz eines Computeralgebrasystems sind oder denen eines zur Verfügung gestellt wurde) ab Jahrgangsstufe 10 zusätzlich zu einem Taschenrechner gemäß Nr. 1.1 ein Computeralgebrasystem; genauere Regelungen werden durch KMS getroffen;
  - 1.3 in Deutsch ab Jahrgangsstufe 9 ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt;
  - 1.4 in den modernen Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 10 jeweils ein- und zweisprachige vom Staatsministerium genehmigte Wörterbücher; elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden;
  - 1.5 in Latein bzw. Griechisch ab Jahrgangsstufe 10 ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch; elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden;
  - 1.6 in Geschichte ab Jahrgangsstufe 11 und in Geographie ab Jahrgangsstufe 5 ein vom Staatsministerium genehmigter Atlas;
  - 1.7 in Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 11 eine Textausgabe des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (ohne Kommentar);
  - 1.8 in Wirtschaft und Recht ab Jahrgangsstufe 11 jeweils eine Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (jeweils ohne Kommentar);
  - 1.9 in Religionslehre die Bibel;
  - 1.10 in Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik, eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen;
  - 1.11 in Physik und Informatik ab Jahrgangsstufe 10 die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen;
  - 1.12 in Chemie ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen.
2. **Ausschluss von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Wenn die Lehrkraft es zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält, kann sie die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen:

  - 2.1 in allen Fächern bei kleinen Leistungsnachweisen, die keine Schulaufgaben ersetzen;
  - 2.2 in Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie Religionslehre bei großen und allen kleinen Leistungsnachweisen;
  - 2.3 bei großen Leistungsnachweisen in modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 10, in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12.

Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Ausschluss von Hilfsmitteln den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.
3. **Hilfsmittel bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) entscheidet die Lehrkraft darüber, welche der in Nr. 1 genannten Hilfsmittel verwendet werden dürfen.
4. **Verwendung von Hilfsmitteln bei unangekündigten Leistungsnachweisen**

Auch bei unangekündigten Leistungsnachweisen hat die Lehrkraft – soweit die Verwendung von Hilfsmitteln nicht ausgeschlossen wurde – auf den Grundsatz der Chancengleichheit zu achten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler wissen müssen, dass mit den besagten Hilfsmitteln gearbeitet wird.

5. **Hilfsmittel bei der Abiturprüfung**

Die für die Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Nr. 1 genannten Hilfsmittel dürfen – mit Ausnahme von Nr. 1.2 – auch in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung (einschließlich etwaiger Vorbereitungszeit) verwendet werden. Ein Computeralgebra-system gemäß Nr. 1.2 darf nur in der CAS-Abiturprüfung in Mathematik verwendet werden.

6. **Hervorhebungen und Verweisungen**

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen und Verweisungen, jedoch keine Kommentierungen enthalten.

7. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien vom 10. Juni 2008 (KWMBI S. 194), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2010 (KWMBI S. 185), außer Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirigent



---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---